

Boulevard durchs Gebäude

Hauptziel der Transformation der ehemaligen Molkerei sei es gewesen, ein «Zentrum für Bildung und Kultur» zu schaffen, das insbesondere der bisher auf 35 Standorte verteilten ZHdK ein Dach gibt. Ausserdem entstanden 100 Wohnungen. Marco Castellano erläuterte die fünf Grundideen des vom Architekturbüro EM2N realisierten Projekts: erstens eine Offenheit zur Stadt, zweitens spezifische Adressen und Identitäten, drittens Schnittstellen zwischen Hochschule und Gesellschaft, viertens die Kombination von spezifischen und flexiblen Räu-

men und fünftens eine Aneignungsfähigkeit der Räume. Viele Elemente konkretisieren diese Ideen: ein öffentlicher Boulevard durchs Gebäude, fünf grosse Lichthöfe, Tanz- und Konzertsäle, der Musikclub «Mehrspur», das Schaudepot des Museums für Gestaltung, eine öffentliche Bibliothek, ein Dachgarten, ein Kino und nicht zuletzt die Rampe als Aufenthaltsraum. Auch Castellano sprach von «Perlen», die in der Struktur weiterhin erkennbar sein sollten.

Die abschliessende Podiumsdiskussion brachte Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Projekte auf den Punkt: Beide profitierten vom Gegebenen, sei es von

bereits vorhandener Identität, sei es vom Gestaltungsplan, der beim Toni-Areal den Erhalt der Rampe sicherte.

Während das Areal der Gurtenbrauerei als lokales Projekt vor allem in die unmittelbare Umgebung ausstrahlt, löste das Toni-Areal laut Castellano bereits vor seiner Eröffnung unzählige Anfragen aus: «Eigentlich müsste man ein PR-Büro für Architekturtourismus eröffnen.» •

Dr. Claudia Schwalfenberg,
Verantwortliche Baukultur SIA;
claudia.schwalfenberg@sia.ch

Neues Bauprodukterecht in Kraft

Nachdem im März das neue Gesetz über Bauprodukte verabschiedet und auch vom Bundesrat gebilligt wurde, gelten beide Erlasse seit 1. Oktober.

Text: Markus Gehri

Im März haben die Eidgenössischen Räte das neue Bundesgesetz über Bauprodukte verabschiedet. Nun hat der Bundesrat die entsprechende Ausführungsverordnung gutgeheissen und die Erlasse zum 1. Oktober 2014 in Kraft gesetzt.

Das Bauprodukterecht des Bundes (Bauproduktegesetz und Bauprodukteverordnung) wird an die neue europäische Bauprodukteverordnung angepasst. Es regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten. Das bisherige Bauprodukterecht bezog sich auf die europäische Bauprodukterichtlinie von 1988. Diese wurde am 1. Juli 2013 vollständig von der europäischen Bauprodukteverordnung Nr. 305/2011 (Construction Products Regulation, CPR) abgelöst. Die europäische Neuregelung machte eine Anpassung der entsprechenden schweizerischen Gesetzgebung an die CPR und eine anschliessende Revision des Bauproduktekapitels im bilateralen Abkommen mit der EU über

die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) erforderlich.

Ziel der Totalrevision war es, die Vorteile des MRA-Abkommens für die Schweiz zu erhalten. Das MRA gewährleistet für die Schweizer Volkswirtschaft den grenzüberschreitenden Austausch von Bauprodukten «mit gleich langen Spiessen»: Exporteure erhalten den gleichberechtigten Zugang zum europäischen Binnenmarkt, weil Doppelprüfungen, Zusatzkosten, Verzögerungen und Wettbewerbsnachteile entfallen. Von der Marktöffnung durch das MRA sollen auch die Verwender von Bauprodukten profitieren – infolge eines deutlich gewachsenen Angebots, einer beschleunigten Markteinführung von Produkten und des entsprechenden Wettbewerbs in der Branche.

Im Zentrum der revidierten Bauproduktegesetzgebung stehen die Informationen zu den Leistungen eines Bauprodukts: Die Herstellerin

erstellt neu eine Leistungserklärung, in der sie die Leistungen des Bauprodukts deklariert, damit die Verwender wissen, für welche Zwecke es eingesetzt werden kann. Mit der Leistungserklärung übernimmt die Herstellerin die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Produktleistung.

Viele Fragen der Umsetzung sind noch nicht geklärt, vor allem mit Blick auf Anwendung, Marktüberwachung und Organisation der vorgeschriebenen Informationsstelle. Aus Sicht des SIA sind Planer von der neuen Gesetzgebung nicht direkt betroffen, allerdings fällt bei konsequenter Umsetzung eine erhebliche Menge von Dokumenten an (Leistungserklärungen u.a.), über deren Aufbewahrung und Weitergaben noch keine Aussagen bestehen. •

Dr. Markus Gehri, Leiter des Bereichs
Normen und stv. Geschäftsführer
des SIA; markus.gehri@sia.ch